

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1917**

4.9.1917 (No. 240)



# Karlsruher Zeitung

## Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden

No 240

Dienstag, den 4. September 1917

160. Jahrgang

Expedition:  
Karl-Friedrich-Str. 14  
Fernsprecher Nr. 953 und 954,  
Postfachkonto Karlsruhe  
Nr. 3515.

Vorauszahlung: vierteljährlich 4 M 45 P; durch die Post im Gebiete der deutschen Postverwaltung, Briefträgergebühr eingerechnet, 4 M 62 P —  
Anzeigengebühr: die 6 mal gefaltete Zeitungs- oder deren Raum 25 P Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tarifreduzierter Rabatt, der als Kasienrabbat gilt und verweigert werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei Klageerhebung, Zwangsweiser Beilegung und Konturverfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperre, Auslieferung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Interessent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Für telefonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen.

Unverlangte Drucksachen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

### Staatsanzeiger.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich unter dem 20. Juli d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Schwägerin Erica von Passow, tätig als Angehörige des Marien-Frauenvereins in Neudorf, Anni Nothe, tätig im Märkischen Haus für Krankenpflege in Berlin, Elisabeth Frein von Gagern, Mitglied des Alice-Frauenvereins in Darmstadt, Emma von Bunjen, tätig im St. Elisabeth-Diakonissenhaus in Berlin und Anne Marie Wenzel vom Cäcilienhaus in Charlottenburg das Kreuz für freiwillige Kriegshilfe 1914—1916 (Kriegshilfskreuz) mit Eisenkranz zu verleihen.

Das Ministerium des Innern hat unterm 28. August d. J. den Verwaltungsaktuar Albert Jäger, zurzeit beim Militär, zum Amtsakuar beim Bezirksamt Waldshut ernannt.

#### Die öffentliche Bestellung von Sachverständigen betr.

Der Assistenzarzt der Psychiatrischen und Nerven-Klinik der Universität Freiburg Dr. Friedrich Kumpf ist unterm 16. August d. J. von uns im Einverständnis mit dem Ministerium des Kultus und Unterrichts als Sachverständiger für die Gutachten über den Geisteszustand der in dieser Anstalt versorgten Kranken im Sinne des § 404 Abs. 2 BPO und des § 73 Abs. 2 StPO öffentlich bestellt und am 25. August d. J. durch das Amtsgericht Freiburg im allgemeinen beidseitig worden.

Die mit unserer Veröffentlichung vom 30. Juni 1914/23. August 1915 (Sonderabdruck des Staatsanzeigers 1914 Seite 224/1915 Seite 570/1) bekanntgegebene Bestellung der ersten Assistenzärzte und des Assistenzarztes Dr. Schmidt bei der oben erwähnten Anstalt als Sachverständige wird hiermit nicht berührt.

Karlsruhe, den 31. August 1917.

Ministerium des Großh. Hauses,  
der Justiz und des Auswärtigen.  
Aus Auftrag:  
Morath. Meyer.

#### Bekanntmachung

des Reichskommissars für Fabrikwirtschaft zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern.

vom 28. Juni 1917 (R.G.B. S. 577 ff.).

Auf Grund der §§ 1 Abs. 2, 8 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Beschlagnahme von Fässern vom 28. Juni 1917 — R.G.B. S. 577 ff. — wird bestimmt:

##### I. Geltungsbereich der Bekanntmachung.

Von der Bekanntmachung werden alle Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde betroffen, welche nicht durch § 6 der Bekanntmachung oder durch eine vom Reichskommissar für Fabrikwirtschaft auf Grund des § 8 erlassene Anordnung ausgenommen sind. Soweit nicht im einzelnen ein anderes bemerkt ist, kommt es auf die zur Herstellung verwendeten Stoffe ebensowenig an wie darauf, ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Von der Bekanntmachung werden nicht betroffen und sind daher weder anzumelden noch beschlagnehmbar:

##### 1. nach § 6 der Bekanntmachung:

a) Ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, solange sie sich im Gewahrsam von Herstellern befinden.

Unter Herstellern im Sinne dieser Vorschrift sind Fabrikanten, Wöttcher, Küfer, Schächler zu verstehen, die zum Zwecke des Absatzes oder des Verlebens auf eigene Rechnung Fässer usw. herstellen. Die in Nebenbetrieben anderer Betriebe hergestellten Fässer usw. werden von der Bekanntmachung betroffen, sind anzumelden und unterliegen an sich im Rahmen der §§ 2 und 5 der Bekanntmachung der Beschlagnahme. Auf Grund des § 8 der Bekanntmachung wird jedoch angeordnet, daß die Wirkung der Beschlagnahme der in solchen Nebenbetrieben hergestellten Fässer usw. vorläufig ruht.

b) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche und ähnliche Gebinde, die von den Heeres-

verwaltungen, der Marineverwaltung, den Reichs- oder Staatsbehörden für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind. Hierunter fallen diejenigen Fässer usw., die die genannten Verwaltungen und Behörden in ihrem Gewahrsam haben oder in sonstiger Weise beanspruchen. Die Inanspruchnahme muß jedoch eine unmittelbar sein, d. h. es muß nachweisbar feststehen, daß die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltung, die Reichs- und Staatsbehörden für ihre Zwecke über die Fässer usw. selbst ein Verfügungsrecht erlangen wollen.

Gemeinden und Kommunalverbände genießen diese Ausnahmestellung nicht.

c) Gebrauchte und ungebrauchte Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde, die in Haushaltungen benötigt werden. Hier handelt es sich um den normalen Haushaltungsbedarf einschließlich der unentbehrlichen Ersatz-(Reserve-)Stücke. Zum Haushaltungsbedarf gehören nicht nur die im täglichen Gebrauche stehenden, sondern auch die zur Aufbewahrung der üblichen Haushaltungsvorräte benötigten Gebinde. Das Einlagern fremder Fässer usw. lediglich zum Zwecke der Umgehung der Bekanntmachung ist unstatthaft. Im Zweifel haben die nach § 7 zuständigen Landesbehörden zu entscheiden, ob Fässer in den Haushaltungen benötigt werden.

Die unter a—c erwähnten Fässer usw. unterliegen jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme von dem Zeitpunkte ab, in dem die die Ausnahme begründende Voraussetzung wegfällt.

Wenn daher z. B. Fässer usw. aus dem Gewahrsam der Fabrikanten, Wöttcher, Küfer, Schächler auscheiden, so verfallen sie im Rahmen der §§ 2 und 5 der Beschlagnahme. Es können hiernach Fabrikanten, Wöttcher, Küfer, Schächler solche — unbeschadet des § 5 — ohne Genehmigung des Reichskommissars weder verkaufen noch verleihen.

2. Auf Grund Anordnung des Reichskommissars für Fabrikwirtschaft gemäß § 8:

a) Fässer usw., welche eingemauert, mit den Betriebsräumen fest verbunden oder in die Erde eingelassen sind, soweit sie nicht ohnehin schon nach § 6 von der Bekanntmachung überhaupt ausgenommen sind;

b) Fässer usw., welche zu öffentlichen Zwecken, z. B. zum Weiprennen der Straßen, zu Feuerpolizei- oder Feuerlöschzwecken verwendet werden;

c) Fässer usw., welche für die allgemeine Bewirtschaftung ohne Bedeutung sind, wie Haushaltungsgeräte, Tragbitten, kleine Schöpfgefäße, im Gebrauche befindliche Zauche, Pfuhl-, Latrinen-, Abtritt-Fässer, Tonnen und Kübel, sowie die notwendigen Ersatzstücke, soweit sie nicht ohnehin in den Haushaltungen benötigt sind;

d) Fässer usw., welche zur Aufbewahrung, Zubereitung und Verwendung giftiger Stoffe gedient haben. Welche Stoffe als giftige im Sinne dieser Vorschrift zu erachten sind, bestimmt der Reichskommissar für Fabrikwirtschaft.

##### II. Anmeldung.

Zu §§ 1 und 6.

Wer innerhalb des Deutschen Reiches von der Bekanntmachung betroffene Fässer, Kübel, Bottiche oder ähnliche Gebinde in Besitz oder Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dieselben anzumelden.

1. Zur Anmeldung sind nicht nur natürliche Personen, sondern auch andere selbständige Rechtspersonlichkeiten (Handelsgesellschaften, Genossenschaften, rechtsfähige Verbände, Gesellschaften und Vereine) verpflichtet; nicht dagegen Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften, die sich aus selbständigen Gesellschaften, Firmen oder Vereinen zusammensetzen. Für ihre Betriebe sind letztere allein meldepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften durch Aktienbesitz, Geschäftsanteile oder in anderer Art an ihnen beteiligt sind oder nicht. Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften gebachter Art gelten daher nicht als

einzelne, alle ihre Mitglieder umfassende Betriebe im Sinne dieser Bekanntmachung. Die Konzerne, Verbände oder Interessengemeinschaften haben indessen diejenigen Fässer usw. anzumelden, die sie unter ihrem eigenen Namen im Besitz oder Gewahrsam haben.

2. Nur im Gebiete des Deutschen Reiches befindliche Fässer usw. sind anzumelden. Nicht in Betracht kommen hiernach im Auslande oder in besetzten Gebieten befindliche Fässer usw.

3. Was unter Fässern, Kübeln, Bottichen und ähnlichen Gebinden zu verstehen ist, bemittelt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch. Demgemäß gehören hierher auch z. B. Zuber, Schaffe, Eimer und andere mehr, nicht jedoch eiserne Flaschen und Zylinder. Auf die Stoffe, aus welchen die Fässer hergestellt sind, kommt es nicht an. Demnach sind auch Fässer aus Eisen, Zement, Papier usw. anzumelden. Es macht keinen Unterschied, ob die Fässer usw. neu oder gebraucht, gefüllt oder entleert sind.

Anzumelden sind auch die nach § 5 von der Beschlagnahme ausgenommenen Fässer.

4. Im Sinne dieser Vorschriften ist unter Besitz die tatsächliche Verfügungsgewalt, unter Gewahrsam die Innehabung für andere zu verstehen. Wer Fässer an einem von seinem Betriebs- oder Wohnsitz verschiedenen, nur ihm oder seinen Beauftragten zugänglichen Orte oder in Zweigniederlassungen oder ihm gehörigen Nebenbetrieben lagern hat, muß demnach diese Fässer usw. anmelden. Werden aber die Fässer usw. von einem Dritten, sei es gefordert oder mit anderen Gebinden oder Gegenständen verwahrt, so obliegt dem Dritten die Anmeldung.

##### 5. Maßgebend ist der Bestand am

15. September 1917.

(Stichtag).

Fässer usw., welche sich am Stichtage unterwegs — auf dem Transporte — befinden, sind von demjenigen sofort nachträglich anzumelden, der zuerst den Besitz oder Gewahrsam erlangt.

6. Die Anmeldung hat bei der Landeszentralbehörde oder der von dieser bestimmten Behörde zu erfolgen. Wird der Transport erst nach dem Stichtage beendet, so hat die nachträgliche Anmeldung sofort nach Abnahme zu geschehen.

Die benötigten Formblätter werden den unteren Verwaltungsbehörden von der Reichsfahstelle zugeschickt. Ein etwaiger Mehrbedarf kann von der Reichsfahstelle unmittelbar bezogen werden.

Das Formblatt ist unter Beachtung der auf demselben befindlichen Erläuterungen genau auszufüllen, mit Datum und Unterschrift des Meldepflichtigen zu versehen, und bei der Landeszentralbehörde oder bei der von dieser bestimmten Behörde bis spätestens

20. September 1917

abzugeben.

Die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten zuständigen Behörden werden lücht werden, die Anmeldungen zu sammeln und bezirks- und gemeindefeige geordnet bis spätestens

29. September 1917

an die volkswirtschaftliche Abteilung der Reichsbekleidungsstelle und Reichsfahstelle in Berlin W 50, Mühlentorplatz 1 unmittelbar einzusenden.

Den Landeszentralbehörden wird das Ergebnis der Bestandsaufnahme mitgeteilt.

##### III. Beschlagnahme.

Zu §§ 2, 5 Abs. 2, 6.

Nach § 2 werden alle dortselbst näher bezeichneten, innerhalb des Deutschen Reiches vorhandenen Fässer usw. beschlaggenommen, gleichviel, ob dieselben gefüllt oder leer, schon gebraucht oder neu sind. Nicht aufgeführte Fässerarten unterliegen der Beschlagnahme nicht.

1. Die Beschlagnahme ist mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens der Bekanntmachung vom 28. Juni 1917, d. i. am 30. Juni 1917 erfolgt. Eine weitere Beschlagnahmeanordnung ist daher nicht geboten. Die Beschlagnahme ergreift aber ohne weiteres die in § 5 Abs. 1 und § 6 erwähnten Fässer in dem Augenblick, in welchem die die Ausnahme von der Beschlagnahme oder der Bekanntmachung begründenden Voraussetzungen in Wegfall kommen.

Mit einer Beilage: Offizielle Gewinnliste der Badischen Rote Kreuz-Opfertags-Geld-Lotterie.

2. Im Auslande oder in den besetzten Gebieten befindliche Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme nicht. Sie werden jedoch im Rahmen der §§ 2 und 5 von der Beschlagnahme ergriffen, sobald sie in das Gebiet des Deutschen Reiches gelangen.

3. Maßgebend ist nicht der vom Inhaber der Fässer angegebene, sondern der tatsächliche Verwendungszweck. Im Zweifel ist die Bauart und die letzte Verwendung, kann letztere nicht ermittelt werden, die Bauart allein maßgebend.

#### IV. Bewegung und Gebrauch der beschlagnahmten Fässer.

Zu §§ 3 und 4.

1. An den beschlagnahmten Fässern usw. dürfen, unbeschadet der Bestimmungen in § 3 Veränderungen, insbesondere Ortsveränderung, nicht vorgenommen werden. Aus der Bezugnahme auf § 3 ergibt sich, daß Ortsveränderungen, die erforderlich sind, um die beschlagnahmten Fässer aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und zu erhalten, nicht nur zulässig, sondern vorgeschrieben sind. Wer hiernach beschlagnahmte Fässer usw. im Besitz oder Gewahrsam hat, ist gegebenenfalls verpflichtet, dieselben an jenen Ort zu verbringen bzw. zu bringen zu lassen, wo die Aufbewahrung, pflegliche Behandlung und Erhaltung erfolgen kann. Wenn daher jemand zwar nicht an seinem Betriebs- oder Wohnsitz, wohl aber an einem anderen Orte geeignete Räume zur Verfügung hat oder beschaffen kann, so ist er verpflichtet, die beschlagnahmten Fässer usw. auf seine Kosten in letztere zu verbringen bzw. zu bringen zu lassen.

2. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über beschlagnahmte Fässer usw. sind nichtig. Diese Nichtigkeit umfaßt nicht nur alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bekanntmachung noch nicht abgewickelten, auf beschlagnahmte Fässer usw. bezüglichen, sondern auch alle nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte. Ob die Fässer neu oder gebraucht, gefüllt oder leer sind, macht keinen Unterschied, soweit sich nicht aus § 4 Abs. 3 der Bekanntmachung und der nachfolgenden Ziffer 3 ein anderes ergibt.

Der unmittelbare Verkauf von ausschließlich im Haushalte benötigten Fässern usw. an den Verbraucher ist zulässig.

3. Nach § 4 Abs. 3 ist der Gebrauch der beschlagnahmten Fässer usw. durch den Verfügungsberechtigten im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, insbesondere das Füllen und die Verschwendung mit Ware sowie die Zurückerlieferung der entleerten Fässer an den Versender der Ware zulässig.

a) Diese erleichternde Bestimmung hat den Zweck, unnötige Störungen im Geschäftsverkehr zu vermeiden. Das Wort „insbesondere“ deutet darauf hin, daß die dort aufgeführten Fälle des Gebrauches nicht erschöpfend aufgezählt sind. Hierher gehört z. B. auch die Bewegung der Fässer innerhalb eines und desselben, wenn auch über mehrere Orte sich erstreckende Betriebes, ferner die Verschwendung der Fässer zur Einholung von Rohmaterial und Waren zur Verarbeitung, zur Auffüllung der Läger und Bestände, zur Ausführung von Warenbestellungen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln. Im Zweifelsfalle entscheidet darüber, was unter Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft zu verstehen ist, die nach § 7 der Bekanntmachung zuständige Behörde.

b) In manchen Industrie- und Handelszweigen ist es üblich, daß die Fässer usw. mit der Ware verkauft und versendet werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gebinde bei einmaligem Gebrauch und bei einmaliger Verschwendung unbrauchbar werden. Die Erlassung und Feststellung aller dieser Fälle ist nicht möglich. Als Gebrauch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft ist daher auch die Lieferung bzw. Verschwendung der Ware mit Gebinde ohne Verpflichtung der Zurückerlieferung des letzteren anzusehen. Es steht jedoch nichts im Wege, daß in den hierzu geeigneten Fällen auf Zurückerlieferung bestanden wird.

c) Bei der Auslegung des Wortes „Verfügungsberechtigter“ ist II, 1 sinngemäß anzuwenden. Der Reichskommissar für Fäßerwirtschaftung kann Ausnahmen zulassen, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist.

#### V. Beschlagnahmefreiheit.

Zu § 5.

In § 5 der Bekanntmachung sind jene Fässer usw. aufgeführt, die an sich im Rahmen des § 2 der Beschlagnahme unterliegen würden, jedoch mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse von der Beschlagnahme aufgenommen sind.

1. Beschlagnahmefrei sind nach § 5 Abs. 1a Fässer usw., die im Eigentum oder Gewahrsam von Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften, die der Aufsicht des Reichsamts des Innern, des Kriegsernährungsamts, der Kriegsministerien, des Reichsmarineamts oder einer Landesregierung unterstehen, sich am Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung (30. Juni 1917) befunden haben. Hiernach wurden und werden Fässer usw., die erst nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung in das Eigentum oder den Gewahrsam der genannten Kriegsstellen oder Kriegsgesellschaften übergegangen sind oder übergeben, von der Beschlagnahme erfaßt, sofern nicht die Lieferung auf Grund bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung abgeschlossener Verträge erfolgt ist bzw. erfolgt. (§ 5 Abs. 1b.)

2. Von der Beschlagnahme sind nach § 5 Abs. 1c ausgenommen Fässer usw., die in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben (auch in

Gärtnereien) als Betriebseinrichtung benötigt werden, gleichviel ob es sich um Eigenbetriebe, Genossenschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen handelt.

a) Was als „Betriebseinrichtung“ zu erachten ist, läßt sich bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht in einer alle Fälle treffenden Formel bestimmen. Im Zweifel haben hierüber gemäß § 7 die zuständigen Landesbehörden zu entscheiden. Es ist beabsichtigt, den in Rede stehenden Betrieben die Weiterführung des normalen Betriebes zu ermöglichen. Zur Betriebseinrichtung gehören nicht nur die im Betriebe zum Zwecke der Zubereitung, Verwahrung und Lagerung der Waren, Erzeugnisse, Vorräte und Betriebsmittel benötigten Gebinde, sondern auch die für Durchschnittsverhältnisse bemessenen Erzeugnisse. Die Knappheit der Fäßer und der zu ihrer Herstellung erforderlichen Stoffe läßt es jedoch als zwingende Pflicht erscheinen, jeder Spekulation und Anhäufung nicht benötigter Fäßer vorzuziehen. Eine Eindeckung mit Fäßerbeständen auf Jahre hinaus und für einen die für den einzelnen Betrieb maßgebende Durchschnittsgrenze überschreitenden Bedarf würde dem Verkehr zu viel Last aufzulegen, die Lebensmittelversorgung gefährden und eine geordnete Fäßerwirtschaftung erschweren oder unmöglich machen. Sie kann daher nicht geduldet werden. Wenn z. B. ein Weinbauer seither schon zu seinem Eigenwachstum von anderen Trauben oder Traubenmost zugekauft hat, so ist bei der Auslegung des Wortes „Betriebseinrichtung“ dieser Umstand zu berücksichtigen. Im Weinbau ist ferner nicht der durch die letzte Weinerte bedingte Lagerbestand, sondern der für einen Durchschnittsbetrieb benötigte Bestand einschließlich der erforderlichen Erzeugnisse zu berücksichtigen. In ähnlicher Weise ist in jenen Gegenden zu verfahren, in denen die Bereitung von Most aus Obst üblich ist. In Gast- und sonstigen Wirtschaften ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die zur Zubereitung, Verwahrung und Erhaltung der für die Gäste durchschnittlich benötigten Lebens- und Genussmittel sowie der für den Betrieb sonst benötigten Stoffe erforderlichen Fässer usw. sicher gestellt sind.

Die sogenannten Versandfässer gehören dann zur Betriebseinrichtung, wenn der Versand mit Fäßer üblich ist oder seither schon erfolgte oder durch besondere Verhältnisse geboten ist. Die Zahl der hiernach von der Beschlagnahme ausgenommenen Versandfässer muß jedoch mit dem durchschnittlichen Betriebe in Einklang stehen. Für die Bestimmung, ob ein Fäßer als Versandfäßer anzusehen ist, sind die in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches verschiedenen Gebräuche und Anschauungen zu beachten. Werden solche Versandfässer mitverkauft, so ist der Rückkauf an den Versender zulässig.

b) Auf die Genossenschaften, Gesellschaften, Verbände oder ähnliche Vereinigungen finden die Ausführungen unter II, 1 sinngemäße Anwendung.

3. Von der Beschlagnahme ausgenommen sind nach § 5 Abs. 1d Fässer usw., die einen geschäftlichen oder Kunstwert (Denkmalswert) haben. Hierher gehören auch Fässer, die ohne einen ausgesprochenen geschäftlichen oder Kunstwert zu besitzen, z. B. wegen ihrer außer Übung gekommenen Bauart, wegen der verwendeten Stoffe, wegen der Person des Herstellers oder Eigentümers oder als Bestandteil besonders bemerkenswerter Einrichtungen oder Sammlungen erhaltenswert erscheinen. Im Zweifel haben die Landesbehörden gemäß § 7, soweit geboten, nach Einbernahme der etwa vorhandenen Denkmalsbehörden, darüber zu entscheiden, ob den Fässern usw. geschäftlicher oder Kunstwert (Denkmalswert) zukommt.

4. Nur eiserne Fässer usw. sind nach § 5 Abs. 1e von der Beschlagnahme ausgenommen. Aus anderen Stoffen hergestellte Fässer usw. unterliegen der Beschlagnahme.

#### VI. Bewilligung von Ausnahmen.

Zu § 8.

Nach § 8 der Bekanntmachung kann der Reichskommissar für Fäßerwirtschaftung allgemeine oder besondere Ausnahmen zulassen.

Von dieser Befugnis kann nach dem Beginn der demnächst in Kraft tretenden Bewirtschaftung der Fässer durch die Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft Geschäftsabteilung der Reichsbekleidungsstelle nur in besonderen Fällen Gebrauch gemacht werden. Anträge sind daher eingehend zu begründen und zu belegen. In Gesuchen, welche die Freigabe von Fässern usw. betreffen, sind die Zahl und die Art der freizugebenden Fässer und die liefernden Firmen anzugeben, der sofortige dringende, eine Ausnahme begründende Bedarf glaubhaft nachzuweisen und zu belegen.

Die Beschlagnahme der Fässer usw. als solche wird durch die im einzelnen Falle erfolgte Freigabe nicht aufgehoben.

Berlin, 1. August 1917.

Der Reichskommissar für Fäßerwirtschaftung:  
Geheimer Rat Dr. Deutler.

#### Bekanntmachung.

Fäßerwirtschaftung betreffend.

Die Anmeldungen gemäß Buchstabe II, 6 und 7 der vorstehenden Bekanntmachung des Reichskommissars für Fäßerwirtschaftung vom 1. August 1917 sind an das Bürgermeisterei zu richten. Die Bürgermeistereiämter haben die gesammelten Anmeldungen bis spätestens 25. September 1917 an das Statistische Landesamt einzusenden, das weitere Anordnung zum Vollzug der Anmeldung treffen kann.

Karlsruhe, den 1. September 1917.

Großh. Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Dr. Schüßly.

## Nicht-Amtlicher Teil.

Karlsruhe, 3. September.

### Das amerikanische Landheer.

SRK. Die amerikanische Presse, und ihrem Beispiel folgend alle Blätter der Allierten, ergeben sich noch immer in langen Ausführungen über die bevorstehende Hilfe, die das Millionenheer der Union der Entente zuführen werde. Erst werden nur 500 000 Mann nach Europa kommen, dem aber in nicht zu fernher Zeit eine volle Million nachfolgen soll. Bei diesen, doch nur auf einen Bluff abzielenden Angaben wird vergessen anzugeben, wer diese Truppenmassen nach dem westlichen Kriegsschauplatz bringen soll, woher die 3 Millionen Seefracht genommen werden, die für nur eine halbe Million Soldaten auf die Dauer in solcher Entfernung von der Heimat unbedingt nötig sind. Auch über die Ausbildung und Leistungsfähigkeit einer so großen Armee gegenüber Truppen, die 3 Jahre lang Kriegserprobung und bewährt sind, verläutet in der feindlichen Presse nichts.

Da ist es nicht ohne Interesse, einmal früher kriegerische Taten, wie sie das nordamerikanische Heer auf Kuba und in den Philippinen gezeigt hat, ins Gedächtnis zurückzurufen und dazu den lehrreichen Angaben des Hauptmanns Gildone zu folgen.

Wie erinnerlich, war der letzte Krieg, den die Vereinigten Staaten zu führen hatten, in der Hauptsache ein Seefriede, der durch die der spanischen Segnerin an Konzenzahl und Gefechtskraft bedeutend überlegene amerikanische Flotte entschieden wurde. Das amerikanische Landheer hat zu dieser Entscheidung nur unwesentlich beigetragen, obwohl die spanischen Besatzungstruppen auf den beiden Hauptkriegsschauplätzen Kuba und den Philippinen durch Mangel, schlechte Ausrüstung und Fieber gezehrt und durch die ausländischen Eingeborenen, Kubaner und Filipinos, an jeder Zusammenziehung stärkerer Kräfte gehindert wurden.

Wenn der ganze Krieg, an den Verhältnissen des Weltkrieges gemessen, puppenhaften Umfang aufweist, so ist es doch heute von Interesse, festzustellen, welche Landstreitkräfte die Amerikaner in Bewegung setzen konnten und welchen Gebrauch sie von diesen Streitkräften machten.

Am 29. April war der Krieg ausgebrochen, nachdem die wahrscheinlich von der amerikanischen Kriegspartei — lies Hochfinanz — ins Werk gesetzte Zerstörung des Panzerschiffes „Maine“ im Hafen von Havana am 26. Februar den Vorwand für den längst beschlossenen Geschäftskrieg abgegeben hatte. Erst am 7. Juni stand das erste Landungsunternehmen für Kuba bereit. Es zählte in zwei Divisionen, zwei selbständigen Brigaden und einer Kavallerie-Division 15 000 Mann unter General Schafter, hatte eine sehr schwache Artillerie und bestand mit Ausnahme der reifemehst aufgezogenen Rough Riders Roosevelts ausschließlich aus Friedenstruppen. Obwohl die amerikanische Heeresleitung so vorsichtig war, den Teil der Insel Kuba anzugreifen, der am weitesten entfernt von Havana, dem Mittelpunkt der spanischen Machtstellung auf der Insel war, erntete doch diese Landungsarmee die Lorbeeren nicht, die sie sich im Vorhinein schon selbst zugesprochen hatte. In der einzigen wirklichen Landeschlacht des ganzen Feldzuges, die einigermaßen diesen Namen verdient, bei San Juan-El Caney wehrten sich die zahlenmäßig weit unterlegenen spanischen Besatzungstruppen am Santiago sehr zäh. Sie verloren 630 Mann und fügten den sehr ungeschickt angreifenden Amerikanern einen Verlust von 122 Offizieren, 1711 Mann zu.

Auf den vielgepriesenen Schneid von Theodor Roosevelts rauhen Reitern wirft die Tatsache ein bezeichnendes Licht, daß sie von den verachteten Niggern — das amerikanische Friedensheer zählt zwei schwarze Infanterieregimenter — herausgehoben werden mußten. Als Ersatz für die über 4000 Mann starken Ausfälle an Gefechtsverlusten und Malariaerkranken trafen bis 9. Juli ganze 900 Rekruten ein — ein mehr wie klägliches Verlagen der Ertrag- und Nachschuborganisation. Der Hunger war es, der die tapfere Besatzung der zu einer Behelfsstellung umgeschaffenen Stadt Santiago de Kuba am 14. Juli zur Übergabe zwang.

Um den Druck auf die spanische Regierung zu verstärken, wurde noch eine Operation gegen die Insel Portoriko eingeleitet, wo höchstens 7000 Spanier standen. Dazu mußte man neue Truppen verwenden, da die Armee vor Santiago allzusehr unter den Tropenkrankheiten litt. Bis zum 5. August waren 16 000 Mann mit starker Artillerie, größtenteils Milizen, kampflös gelandet und drangen in vier verschiedenen Richtungen ins Innere vor. Auf ernste Proben wurden die von ihren Führern recht ungünstig beurteilten Milizen nicht gestellt. Der Friede beendete die Operationen schon am 12. August.

An dem Kern der spanischen Truppen, die unter dem bewährten Marschall Blanco im nördlichen Kuba standen, hat das amerikanische Heer seine Kräfte nicht erprobt. Erst der Friedensschluß holte die rotgelbe Königsstandarte von den alten Wällen der Zitadelle von Havana.

Auf dem ostasiatischen Nebenkriegsschauplatz überließen die Amerikaner den Krieg zu Lande zunächst ihren Verbündeten, den ausländischen Eingeborenen unter Aquinaldo. Erst nach der Seeschlacht bei Cavite, wo die spanischen Holzschiffe im tapferen Kampfe gegen den vielfach überlegenen Feind untergingen, landete ein amerikanisches Siskorsks von 11 000 Mann. Am 27. Juli, an Tage nach Friedensschluß, kapitulierte Manila.

Die Zustände in den Ausbildungslagern der Vereinigten Staaten waren noch lange nach dem Kriege ein Lieb

lingsgegenstand des bishigen amerikanischen Humors, die Unterföhlungen bei Seereslieferungen aber hatten geradezu russische Verhältnisse angenommen.

Mit großem Lantam wurde der Sieg gefeiert und Soulas Siegesmärke waren auch auf europäischen Kongerten vielgehörte Vortragstücke. Es geht diesen Märchen wie dem Meer, dem sie gewidmet sind: viel Lantam und wenig dahinter. (g. K.)

### Der Krieg zur See.

**B. L. B. Berlin, 3. Sept. (Amtlich.)** Neue U-Boots-erfolge im englischen Kanal und im Atlantischen Ozean: 4 Dampfer, 2 Segler mit 17 500 B.R.L. und zwar drei bewaffnete tiefbeladene Dampfer, die französischen Raubschoner „Maria Alfred“ mit Salzladung für Yecamp und „Kauline Luise“, sowie ein Dampfer, der 6700 Tonnen Zucker für Frankreich geladen hatte.

Nach dem bisher vorliegenden Meldungen der U-Boote sind seit Beginn des uneingeschränkten U-Bootskrieges bereits mehr als 6 Millionen B.R.L. des für unsere Feinde unbrauchbaren Handelsschiffraums versenkt worden.

### Der Chef des Admiralstabes der Marine.

#### Zum Seetreffen bei Horns Riff

liegen noch folgende Meldungen vor:

**Ringloebing, 2. Sept. (Nikolausches Bureau.)** Gestern früh gegen 7 Uhr fand vor Hjerregaard-Strand ein Seetreffen statt. Vier deutsche Minentorpedier wurden von englischen Flottenteilen auf den Strand getrieben. Nach der Strandung führten die Engländer mit der Beschießung fort. Ringloebings Untsavik zufolge schlugen die Granaten bis in den Ringloebings Fjord ein. Eine Anzahl Granaten schlugen auch in den Ort Hjerregaard, wo ein Haus beschädigt, aber niemand verletzt wurde. Etwa 100 Marinesoldaten wurden getötet. Ansehend gab es mehrere tote Deutsche Flugzeuge und U-Boote nahmen am Kampfe teil.

Ein deutscher Marinesoldat teilte Ringloebings-Amtsavis mit: Wir lagen nachts bei Riff. Morgens gingen wir nordwärts. Um 6.15 Uhr entdeckten wir plötzlich überlegene englische Seestreitkräfte im Südwesten und Norden, die einen Halbkreis um uns bildeten. Wir versuchten ihnen zu entkommen. Als sie aber den Halbkreis einengten und es klar wurde, daß wir ihnen nicht entgehen konnten, gingen alle vier Schiffe mit Vollampf gegen die dänische Küste. Wir setzten voraus, daß die englischen Schiffe die Beschießung einstellen würden, wenn sie sähen, daß die Schiffe an der Küste gestrandet seien. Dies geschah nicht. Die Beschießung wurde fortgesetzt. Alle Schiffe wurden unter der Wasserlinie getroffen, als sie strandeten. Als die Engländer nach der Strandung die Beschießung fortsetzten, mußten wir die Schiffe verlassen. Erst als die Engländer sahen, daß wir an der Küste anlegten, stellten sie das Feuer ein und dampften nordwärts. Oberbeizer Kleber erkrankte bei dem Versuch, an Land zu schwimmen. Kein Deutscher wurde getötet. Zwei Leichtverwundete wurden nach dem Krankenhanse in Ringloebing gebracht. Die deutschen Torpedos, 98 an der Zahl, befinden sich in Hjerregaard. Außerdem noch 10 Soldaten von einem Boot, das die deutschen Torpedojäger vorwärts an die Strandungsstelle sandten, wo es kenterte. Alle werden morgen nach Ringloebing geführt. Die Strandungsstelle ist 3 Kilometer breit mit Brandstücken und Schiffsgerät überfüllt. Von Esparg kam eine Abteilung von 40 Soldaten zur Bewachung. Noch kurz nach der Strandung entstand auf dem Minenjäger „Heinrich Bruns“ Feuer. Gegen 7 Uhr explodierte die Pulverkammer. Die vier Schiffe liegen 50 Meter vom Lande fest. Die Wellen schlagen fortwährend über die Schiffe. (B. L.)

### Ostlicher und südöstlicher Kriegsschauplatz.

#### Weitere Enthüllungen im Prozeß Suchomlinow.

Wie der „Nationalist“ von der russischen Grenze gemeldet wird, belasten besonders die Aussagen des Grafen Kozlowzow Suchomlinow schwer. Kozlowzow erklärte, daß über die Ausgaben des Kriegsministeriums seit 1904 keine ordentliche Kontrolle bestand und daß Suchomlinow in den Jahren 1904 bis 1915 über die vom Kriegsministerium überwiesenen Beträge wie über seine eigenen Gelder verfügte. Suchomlinow wurde ständig von den höchsten Persönlichkeiten gedeckt. Kozlowzow erklärte weiter, daß Suchomlinow die Modernisierung in der Beschaffung der Armee systematisch hintertrieben habe, obwohl die Bündnisverträge die Neugestaltung der Armee forderten. Er habe auch mit den Verbündeten ein falsches Spiel getrieben und die Verbindungen systematisch falsch über den wahren Zustand in der Armee informiert. Während der Kriegsmiester mit den für die Reorganisation der Armee angewiesenen Riesensummen umfangreiche Privatgeschäfte betrieb, erklärte er den Verbündeten, daß die russische Armee schlagbereit stehe.

Die Ausführungen Kozlowzows wurden durch den ehemaligen Generalstabschef Januschewitsch, durch den Großfürsten Sergius Michailowitsch, durch protokolllarische Aussagen des Großfürsten Nikolai Nikolajewitsch und durch den ehemaligen Handelsminister Timirjasew vollständig bestätigt.

Darauf wurde die Öffentlichkeit ausgeschloffen. Wie verlautet, kamen in der geheimen Sitzung Erklärungen des früheren Ministers des Innern, Sajanow, zur Sprache. Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit erklärte Januschewitsch u. a., daß niemand anders als Suchomlinow es sei, der den Stein zum gegenwärtigen Krieg ins Rollen gebracht habe.

Suchomlinow verteidigt sich in sehr erregter Weise und erklärte schließlich, daß eine gewisse Clique, die zur Zeit der Mobilmachung mehr Macht in den Händen gehabt habe als er, nun alle Schuld auf ihn abwälzen wolle.

Darauf erlitt Suchomlinow einen nervösen Zusammenbruch. Die Sitzung mußte zwei Stunden ausgesetzt werden.

Dann nahm Suchomlinow nochmals das Wort und erklärte, daß die russische Mobilmachung eine Notwendigkeit gewesen sei, nachdem es feststand, daß Deutschland mobil machen wolle. Der Gerichtshof trat in die Besprechung der Tätigkeit Suchomlinows während der Kriegsmiester 1914 und 1915 ein. Der Hauptstaatsanwalt stellte den Antrag, die Anklage gegen Suchomlinow auch auf Landverrat auszubehnen, da zahlreiche Oberkommandierende der Spezialwaffen gegen den ehemaligen Kriegsminister belastende Aussagen vortrugen. In der Verhandlung wurde die von Suchomlinow verurteilte Summe aus den Staatsgeldern mit rund 400 Millionen Rubel begeben.

Wie die Verteidigung hervorhob, sollen sich bei dem ehemaligen Kriegsminister Suchomlinow Symptome von Verfolgungsschizophrenie bemerkbar machen.

**Kopenhagen, 1. Sept. (B. L.)** Die Enthüllungen im Suchomlinow-Prozeß über die Hauptschuldigen an dem Ausbruch des Weltkrieges erregten hier das allergrößte Aufsehen. Sie werden von allen großen Blättern wiedergegeben, von einigen bezeichnenderweise unter Auslassung des Wolffschen Kommentars. An der Spitze des Blattes bringt die „National Tidende“ heute abend einen längeren Artikel überschrieben: „Nikolaus II. und der Weltkrieg“, in dem dargestellt wird, daß die russische Kriegspartei den Jaren gegen seinen Willen in den Krieg getrieben habe. Am Schluß wird ausgeführt:

Die Aussagen von Januschewitsch und Suchomlinow bestätigen die Darstellung des deutschen Reichstages. Man weiß jetzt, daß es nicht die Schuld des Jaren Nikolaus war, wenn Russland es vermied, das Verlangen Kaiser Wilhelms, die allgemeine Mobilisierung einzustellen, zu erfüllen. Man erhält nun die klare Bestätigung dafür, daß der schwache Jare gegen seinen Willen von seinen Ratgebern in den Krieg getrieben worden ist. Sasonow und Januschewitsch glaubten gewiß selbst, daß Russland Krieg führen solle und muß, und man kann es verstehen, daß sie versuchten, den Jaren zu bewegen, einen entscheidenden Entschluß zu fassen. Aber Suchomlinow stempelte sich durch seine Aussage selbst als denjenigen, der dadurch, daß er vor seinem Herrscher lag, den entscheidenden Stoß zur Katastrophe gab.

„Extrablatt“ bezeichnete Suchomlinow als einen der drei Männer, auf welche die schwerste Verantwortung für den Weltkrieg entfällt, und sagt: Die beiden anderen sind Sasonow und Januschewitsch. Wir wollen diese Namen im Gedächtnis behalten und sie nie vergessen. Sie sind mit dem Blute Millionen Unschuldiger in das Buch der Geschichte geschrieben: Suchomlinow, Sasonow, Januschewitsch. Dieser gab man dem Jaren die Schuld daran, daß der Konflikt nicht auf die Abrechnung zwischen Österreich-Ungarn und Serbien beschränkt geblieben ist. Jetzt hat die Welt die eigenen Worte der Kriegsanführer dafür, daß sie in zehn Minuten das Schicksal der Welt bestimmten. Nicht der schwache Jare wollte, den Krieg, sondern seine betrauten Ratgeber.“

### Italienischer Kriegsschauplatz.

Die **Italienische Front** am Isonzo. In den Meldungen der Kriegsbereitschaft, sowie in den Artikeln der Blätter wird darauf hingewiesen, daß am Ende der zweiten Woche der ersten Isonzoschlacht bereits erkennbar ist, daß die Anstrengungen des Feindes am Hochflügel den Gipfelpunkt überschritten haben und die Kraft der Angreifer abzunehmen beginnt. Caborna, der zu Beginn der Schlacht seine Waffen gegen eine Front von 60 Kilometern vorstieß, mußte nunmehr seine Angriffe auf eine Front von 6 Kilometern, also auf ein Zehntel der ursprünglichen Ausdehnung, beschränken.

Trotz der großen zahlenmäßigen Überlegenheit der Italiener und obgleich gewaltige Verstärkungen von anderen Frontteilen die gelähmten Reihen auffüllten, zählt der ganze Raumgewinn, selbst an der sogenannten Einbruchsstelle bei Selo nur noch wenigen hundert Metern, was zu den furchtbaren Verlusten der Italiener, die mit 160 000 Toten und Verwundeten nicht zu hoch gegriffen erscheinen, in gar keinem Verhältnis steht.

Am Südfügel, insbesondere an der Hochfläche von Comen, vermochten die Italiener nicht einmal die Verteidiger aus der ersten Linie zu drängen und im südlichsten Abschnitt kam der Gegner überhaupt nur um Schritte vor. Er sieht nicht soweit, als ihm in der zehnten Schlacht vorzukommen gelang. Der bisherige Verlauf der Schlacht berechtigt demnach die Verteidiger, mit aller Zuredigkeit den sicherlich noch zu erwartenden Enttäuschungen und ihrem Ergebnis entgegenzusehen.

### Weitere Nachrichten.

\* **Vertagung des Stockholmer Kongresses.** Ebensta Telegramm meldet lt. B. L. B.: Da die Verhandlungen der Konferenz der Alliierten in London eine unmittelbare Lösung der Pazfrage nicht in Aussicht gestellt hatten, hat der Organisationsausschuß der Stockholmer Konferenz beschlossen, diese nicht zum 9. September einzuberufen, sondern ein neues Datum festzusetzen, das bestimmt den ange-schlossenen Parteien mitgeteilt wird, sobald die russische Organisationsabordnung aus London zurückgekehrt ist.

Vertreter der deutschen, österreichischen, ungarischen und bulgarischen Sozialdemokratie, die in den letzten Augusttagen in Wien versammelt waren, haben, wie der „Vorwärts“ mitteilt, an das baltisch-skandinavische Komitee in Stockholm ein Schreiben gerichtet, in welchem sie dringend bitten, alles daran zu setzen, ein ent-gültiges Datum für die Stockholmer Konferenz, und zwar für einen möglichst nahen Termin, festzusetzen und sodann unverzüglich festzuhalten. Das Schreiben führt aus, daß sonst der heilige Zweck des Unternehmens aufs schwerste gefährdet würde. „Millionen von Proletariern, Millionen von liebenden Menschen warten sehnsüchtig und mit vertrauensvoller Hoffnung auf diese Zusammenkunft und das Zusammenwirken des sozialistischen Proletariats für den Frieden. Diese Hoffnungen werden enttäuscht, diese Begeisterung muß dem Zweifel und der Gleichgültigkeit Platz machen, wenn sich die Massen einer immer wiederkehrenden Verschiebung gegenübersehen.“ Das Schreiben appelliert sodann auch an die russischen Sozialisten, daß sie in ihren Bemühungen, die Konferenz zu fördern, fortfahren möchten.

### Großherzogtum Baden.

#### Karlsruhe, 3. September.

Am gestrigen Sonntag wohnten Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin mit Ihrer Hoheit der Herzogin von Sachsen-Altenburg dem Gottesdienst in der Schlosskirche an. Nachmittags nach 3 Uhr reiste der Hohe Besuch, von den Großherzoglichen Herrschaften zur Bahn geleitet, von hier ab.

Heute empfing Seine Königliche Hoheit der Großherzog den Geheimen Legationsrat Dr. Seyb zum Vortrag. Im Laufe des Nachmittags reisten Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog und die Großherzogin wieder von hier ab.

Die **Elektrizitäts- und Gasrationierung.** Von zuständiger Seite wird uns geschrieben:

Durch Veröffentlichung von Artikeln nicht oder nur unvollständig orientierter Persönlichkeiten wird über die Elektrizitäts- und Gasrationierung ohne jeden Grund Verunsicherung und Verbitterung in weite Kreise getragen. Daß eine Einschränkung des Verbrauches von Elektrizität und Gas, wenn wir

durchhalten wollen nicht mehr zu umgehen ist, dürfte jedem nüchtern Denkenden ohne weiteres einleuchten, da der Mangel an geschulten Arbeitskräften und durch Materialmangel erschwerte Förderungsmöglichkeit die Förderung der Jarden weit unter das Friedensmaß heruntergedrückt hat und jetzt alle Gasbestände aufgebraucht sind. Dazu kommt noch, daß wir als Ausgleich für unbedingt nötige Rohstoffe und Lebensmittel in großen Mengen Kohlen an das neutrale Ausland abgeben müssen und der Bedarf unseres Heeres, unserer Flotte und vor allem der Kriegsindustrie eine gewaltige Höhe erreicht hat. Daß aber vielfach sowohl an Beleuchtung wie an Heizung und demnach an Kohlen gespart werden kann, unterliegt ebenfalls keinem Zweifel. Maßnahmen zur Sparfamkeit auf diesem Gebiet haben nicht den erwünschten Erfolg gehabt und so war eine staatliche Regelung der Beleuchtungs- und Heizungsfrage nicht mehr zu umgehen. Vorweg sei bemerkt, daß die Verordnung des Reichskommissars nur die Richtlinien für die Einschränkung festlegen und ein Aufruf an die Verantwortlichen und eine Handhabe gegen die Unverständigen sein sollte, die ihre Mitbürger durch planloses Verbrauchen schädigen. Diese Verordnung des Reichskommissars wird durch besondere Ortsvorschriften ergänzt, die in nächster Zeit bekannt gegeben werden. Nach Rücksprache der beteiligten Vertrauensleute mit der Kriegsamstelle werden diese besonderen Ortsvorschriften gewisse, von jeder Einschränkung freibleibende Verbrauchsmengen festsetzen, die jedem berechtigten Anspruch genügen. Niemand soll ohne Not belästigt werden. Für den Erwerb des einfachen Lebensunterhaltes soll unter allen Umständen gesorgt werden, sobald also beispielsweise die Gasplatte des Schneiders ebenso von der Einschränkung nicht betroffen wird, wie die Gasanlage des Arbeiters.

Die Hauptersparnis soll durch Einschränkung der öffentlichen Straßenbeleuchtung, der Beleuchtung öffentlicher Gebäude jeder Art, Wirtschaften, Theater, Geschäftshäuser usw. erreicht werden, sobald gerade die Einschränkung des Gas- und Elektrizitätsverbrauchs von der Allgemeinheit viel weniger hart empfunden werden wird, als zahllose andere Einschränkungen, die das deutsche Volk im Bewußtsein, daß sie in seinem Daseinskampf unerlässlich waren, mannhaft ertragen hat.

**Durlach, 30. Aug.** Zur Durchführung der Abgabe von Magermilch und der dadurch bedingten erheblichen Verbesserung der Fettversorgung der Bevölkerung soll nach einem Beschluß des Gemeinderats die Molkerei des Kommunalverbandes erweitert werden. Der Aufwand wird 20 000 Mark betragen.

**Konstanz, 1. Sept.** Nach längerer Pause trafen gestern abend um 5.45 wieder 118 deutsche Internierte, darunter 5 Offiziere, aus der Schweiz hier ein. Zum Empfang hatte sich Ihre Königliche Hoheit Großherzogin Luise eingefunden. In der Unterfunktshalle des roten Kreuzes wurden die Ankommlinge von General von Wolff in einer Ansprache begrüßt. Auf dem Marsch durch die festlich geschmückte Stadt zur Kaserne waren die wieder in ihre Heimat zurückgekehrten Krieger Gegenstand begeisterter Guldigung. (B. L.)

### Neueste Drahtnachrichten.

#### Amtlicher Tagesbericht.

**B. L. B. Großes Hauptquartier, 3. Sept. vormittags. (Amtlich.)**

#### Westlicher Kriegsschauplatz:

Bei Sturm und Regenschauern war der Artilleriekampf in Teilen der flandrischen Front stark. Bei den anderen Armeen und an der Maas im allgemeinen gering. An der Straße Cambrai-Arras scheiterte ein starker englischer Vorstoß. Beim Schöste Hurtebisse wurde der Geländegewinn der Franzosen in Grabenkämpfen beträchtlich eingegrenzt.

#### Ostlicher Kriegsschauplatz:

##### Front des Generalfeldmarschalls

##### Prinzen Leopold von Bayern.

Nach sorgfamer Vorbereitung überschritten deutsche Divisionen am Morgen des 1. September die Düna beiderseits von Uexküll.

Starke Artillerie- und Minenverwerfung ging dem Übersehen der Infanterie voraus, die nach kurzem Kampfe auf dem Nordufer des Flusses Fuß faßte. Kraftvolle Angriffe warfen die Russen zurück, wo sie Widerstand leisteten.

Die Bewegungen unserer Truppen sind im Gange und verliefen plangemäß.

Der Feind gab unter der Einwirkung unseres Vordringens seine Stellungen westlich der Düna auf. Auch dort sind unsere Divisionen unter Gefechten mit russischen Nachhuten im Vorgehen.

Dichte Kolonnen aller Art streben auf den von Riga ausgehenden Straßen überhaftet nordostwärts. Brennende Ortschaften und Höfe zeigen den Weg des weichen Bestflügels der russischen 12. Armee.

##### Front des Generalobersten

##### Erzherzog Joseph.

In den Schlachtfeldern am Nordhang der Waldkarpathen auslebende Gefechtsstätigkeit.

Südlich des Trotus-Tales scheiterten mehrere rumänische Nachtangriffe am D. Corno und bei Krosfeld.

##### Herzoggruppe des Generalfeldmar-

##### schalls von Radensen.

Im Gebirge zwischen Susita- und Rutna-Tal wehrten unsere Regimenter starke russisch-rumänische Angriffe durch Gegenstoß ab. Mit 200 dabei in unsere Hand gefallenen Gefangenen erhöht sich für dieses Kampffeld ihre Zahl seit dem 28. August auf 20 Offiziere, 1650 Mann, die Beute auf 6 Geschütze mit Proben, 60 Maschinengewehre, zahlreiche Minenwerfer und Probenfahrzeuge.

Auch bei Marasesti griffen die Rumänen vergeblich an.

##### Mazedonische Front.

Heute morgen brachen französische Angriffe bei Bratindol, nordwestlich von Monastir, verlustreich zusammen. Die Serben erlitten erneut am Dobropolje eine blutige Schlappe.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Verantwortlich für den Staatsanzeiger und den redaktionellen Teil:

Hauptstabschef C. M. v. d. G. in Karlsruhe.

Druck und Verlag:

G. Braunsche Hofbuchdruckerei in Karlsruhe

Statt besonderer Anzeige.

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, meinen lieben herzenguten Mann, unsern treubesorgten Vater, Bruder, Schwiegervater und Großvater

Herrn Landgerichtsdirektor  
**Christian Dorner**

nach langem, schweren Leiden zu sich in die ewige Heimat abzurufen.

Offenburg, Freiburg (Karlsruhe 3), Karlsruhe, Konstanz, Durlach.

In tiefer Trauer:

- Johanna Dorner** geb. Hoerst.
- Hugo Dorner**, Apotheker der klinischen Krankenhäuser.
- Anna Müller** geb. Dorner.
- Gertrud Dorner**.
- Exzellenz **Dr. Dorner**, Wirkl. Geheimer Rat.
- Mina Dorner** geb. Kieser.
- Dr. Karl Müller** und Enkel.

Man bittet von Beileidsbesuchen und Kranzspenden absehen zu wollen.  
Die Beerdigung findet Dienstag Mittag 4 Uhr in Freiburg i. B. statt. E.255

Die anlässlich des Hinscheidens unseres innig geliebten Gatten, Vaters, Bruders, Schwagers und Onkels, des

**Grafen Kamill von Andlaw-Homburg**  
Obersthofmeister I. K. H. der Großherzogin Luise

uns in so reichem Maße gespendete Teilnahme, die herrlichen Blumengaben und die zahlreiche Beteiligung an Beerdigung und Opfer sind uns in unserem großen Schmerz ein wohlthuender Trost.

Im Namen der trauernd Hinterbliebenen:

**Gräfin von Andlaw-Homburg**

Obersthofmeisterin I. K. H. der Großherzogin Luise.

E.258

Waldbshut hat dessen Erbin den Antrag auf Einstellung des Konkursverfahrens gestellt. Dieser Antrag und die zustimmenden Erklärungen der Konkursgläubiger sind auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt.  
Waldbshut, 29. August 1917.  
Großh. Amtsgericht.

**Stettenheim.** Die über Eduard Hilt, Landwirt von Kappel, durch Beschluss vom 23. Januar 1908 wegen Trunksucht und Verschwendung ausgesprochene Entmündigung wird wieder aufgehoben.  
Stettenheim, 29. August 1917.  
Großh. Amtsgericht.

**Strafrechtspflege.**

**Mannheim.** Friedrich Wilhelm Christian Gieg, Kellner, geb. am 23. Oktober 1892 in Mannheim, z. Zt. in Rotterdam sich aufhaltend, wird beschuldigt, daß er als Wehrpflichtiger in der Absicht, sich dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte zu entziehen, nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhalte. Vergehen strafbar nach § 140 Abs. 1 Ziff. 1 RStGB.  
Er wird auf:  
Donnerstag, 25. Oktober 1917, vorm. 10 Uhr,  
vor die Strafkammer II Großh. Landgerichts Mannheim geladen.  
Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird dieser auf Grund der nach § 472 der Strafprozeßordnung von dem zuständigen Zivilvorsitzenden der Erstinstanz über die der Anklage zugrunde liegende Tatsache ausgesprochenen Erklärung verurteilt werden.  
Mannheim, 25. August 1917.  
Der Großh. Staatsanwalt III.

**G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag in Karlsruhe**

Seeben erschien:

**Badisches Beamtenrecht**  
Textausgabe

auf Grund amtlicher Quellen bearbeitet von  
**Rechnungsrat Carl Bihlmann**  
Revisionsvorstand beim Ministerium des Großh. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen.  
Preis gebunden M. 5.00

Nach der Veröffentlichung der neuen Vollzugsverordnung zum badischen Dienstreise- und Umzugskostengesetz ist es möglich geworden, obige Zusammenstellung herauszugeben, die nach dem neuesten Stande alle Gesetze und Verordnungen, welche die rechtlichen Verhältnisse der badischen Beamten, Lehrer und Lehrerinnen betreffen, umfaßt. Sie enthält weiter die Bestimmungen, welche auf die Zivildienstverpflichtung verabschiedeter Militärpersonen und der Kriegsbeschädigten Bezug haben, die Vorschriften über die Anrechnung der Militärdienstbezüge auf das Zivildienstverdienst, ferner als Anhang eine Reihe von Vereinbarungen und allgemeinen Erlässen der Ministerien sowie von Grundgesetzen, die zum Vollzug der Beamtengesetzgebung ergangen sind. Einige dem Werke beigegebene Tabellen, z. B. über den Betrag des Ruhegehalts, der Teilszulagen, alphabetische Ortsklasseneinteilung, über Aufwandsentschädigung und Umzugskostenvergütung der einzelnen Beamtengruppen, erleichtern die Handhabung der Gesetze und Verordnungen.

Allen, die sich über die badischen beamtenrechtlichen Bestimmungen unterrichten wollen oder die an deren Vollzug mitzuwirken haben, wird das obige Werk ein zuverlässiges Handbuch sein.  
Abnehmer des Werkes ist jeder badische Beamte.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung und auch direkt vom Verlag

**GALERIE MOOS**  
Ständige Gemälde- u. Graphik-Ausstellung  
Kaiserstraße 187 I  
**Sonder-Ausstellung**  
Professor Fr. Fehr :: W. Konz  
Prof. H. v. Volkman :: H. Rum  
Eintritt 30 Pf  
Sonntags 2-4 Uhr 20 Pf

Für meine Leihanstalt  
suche ich gut erhaltene  
**Flügel u. Pianos**  
zu kaufen und erbitte  
Angebote.  
**Ludwig Schweisgut**  
Hoffler, Karlsruhe,  
Erbprinzstraße 4.

**Städtisch. Konzerthaus**  
Montag, 3. September:  
**Die Fledermaus**  
Anfang 7,8 bis 11 Uhr

Dienstag, 4. September:  
**„Um einen Kuß“**  
Anfang 7,8 bis 10 Uhr

**Ratschreibergehilfe**  
gesucht.  
Die Gemeinde Friedrichsfeld sucht zum sofortigen Eintritt einen Ratschreibergehilfen. Bewerbungen wollen an das diesseitige Bürgermeisterei gerichtet werden.  
Friedrichsfeld,  
31. August 1917.  
Bürgermeisteramt:  
Dehousst.  
Reinhard.

**Berwaltungs-**  
**Ratschreiber**  
mit guten Zeugnissen sofort gesucht. Genauer Offerte mit Gehaltsansprüchen bis längstens 9. September an Gemeindevorstand Sickingen.

**Wendel Treppen**  
aus Schmiedeeisen  
fabriziert solid u. billig  
**FRIEDR. KOCH** Schwab. Hall

**Bürgerliche Rechtspflege**  
a. Streitige Gerichtsbarkeit.  
V.650.2 Heidelberg. Der in der Nachlasssache auf Ableben der ledigen Maria Magdalena Schäfer, Diensthote in Heidelberg, unterm 10. März 1915 vom Großh. Notariat Heidelberg III als Nachlassgericht ausgestellte Gebührenschein wird hiermit für kraftlos erklärt.  
Heidelberg, 27. August 1917.  
Großh. Notariat III als Nachlassgericht.

V.675. Baden. Im Konkursverfahren über den Nachlass des Schreinermeisters Matthäus Klump in Dosscheuern ist zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf  
Samstag, 22. Sept. 1917, vormittags 10 Uhr.  
von Großh. Amtsgericht hier, Zimmer Nr. 17.  
Baden, 29. August 1917.  
Der Gerichtsschreiber  
Großh. Amtsgerichts.

V.661. Karlsruhe. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Ernst Goebeler in Frankfurt a. M., Inhaber der Firma: a) Ernst Goebeler, Süddeutsche Telefon- und Telegraphenwerke, Hauptst. Karlsruhe und Zweigniederlassung in Frankfurt a. M., Mannheim, Saarbrücken und Stuttgart, b) Elektra-Anlagen Ernst Goebeler, St. Karlsruhe, ist nach rechtskräftiger Befristung des Zwangsvergleichs und nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden.  
Karlsruhe, 22. August 1917.  
Gerichtsschreiberei  
Großh. Amtsgerichts A I

V.671. Konstanz. Das Konkursverfahren über das Vermögen der Veria Haerle, Inhaberin eines Kurzgeschäftes in Konstanz, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins und vollzogener Schlusserteilung aufgehoben.  
Konstanz, 29. August 1917.  
Der Gerichtsschreiber  
Großh. Amtsgerichts.

V.672. Waldbshut. In dem Konkursverfahren über den Nachlass des auf dem Felde der Ehre gefallenen Kaufmanns Fritz Renner in

**Marktpreise für die zweite Hälfte des Monats August 1917. (Mitgeteilt vom Großh. Statistischen Landesamt)**

Durchschnittspreise für 100 Kilogramm

Erhebungsorte	Weizen		Kernen (Speis)		Roggen		Gerste		Seser	Roggenstroh			Sonstiges Stroh (Stammstroh)			Heu							
	Braun		andere		Seser		Flegel-deusch			gepreßt		lofe		Flegel-deusch		gepreßt		lofe					
	M	P	M	P	M	P	M	P		M	P	M	P	M	P	M	P	M	P				
Engen	30	—	—	—	28	—	27	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	11	—	
Sickingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Konstanz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Waldbshut	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rehlfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wullendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Radolfzell	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stetten a. L. M.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Stodach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Ueberlingen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Freiburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rehl	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Rahr	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Müllheim	30	—	—	—	28	—	27	—	27	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Offenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Staufen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wolfach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Bruchsal	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Durlach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Karlsruhe	32	—	32	—	30	—	30	—	30	—	9	90	8	—	8	—	8	—	12	70	12	14	
Rastatt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	90	8	—	8	—	8	—	12	70	12	14	
Hogberg	30	—	30	—	28	—	27	—	27	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Heidelberg	36	—	—	—	34	—	33	—	33	—	6	50	—	—	—	—	—	—	—	12	70	12	14
Mannheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Mosbach	34	—	34	—	32	—	31	—	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Wetzheim	27	—	—	—	23	—	22	—	22	—	—	—	5	50	—	—	—	—	—	—	—	—	